

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Verkauf einer verlustbringenden Tochtergesellschaft in Frankreich: Muss die Muttergesellschaft den Käufer auf Herz und Nieren prüfen?

27. März 2026

Mit seinem Urteil vom 7. Mai 2025 (Nr. 23-16.700 F-B, X vs. Sté Caravelle) hat das französische Kassationsgericht entschieden, dass eine Muttergesellschaft vor der Übertragung von Anteilen grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Übernahmeverhabens des Erwerbers zu prüfen.

Die Entscheidung ist von erheblicher praktischer Bedeutung für Unternehmensgruppen, da sie wichtige rechtliche Grundsätze für die Veräußerung verlustbringender Tochtergesellschaften in Frankreich formuliert und zugleich die Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter begrenzt.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Jahr 2010 übertrug die Gesellschaft DHL ihre Tochtergesellschaft Ducros Express zum Preis von einem symbolischen Euro an die Gesellschaft Caravelle.

Zuvor hatte DHL rund 240 Millionen Euro in das defizitäre Unternehmen investiert.

Vier Jahre später wurde über das Vermögen der Gesellschaft Ducros Express das Liquidationsverfahren eröffnet, wodurch zahlreiche Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz verloren.



Marianne Grange ^{DJCE}

Avocate

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

In der Folge erhoben die Arbeitnehmer bzw. deren Erben Klage gegen DHL und Caravelle.

Sie machten insbesondere geltend, die Muttergesellschaft DHL habe pflichtwidrig gehandelt, indem sie die Tochtergesellschaft Caravelle an einen Erwerber übertragen habe, dessen Übernahmeverhaben wirtschaftlich nicht tragfähig gewesen sei.

Das Kassationsgericht wies diese Klage ab.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine **Muttergesellschaft grundsätzlich nicht verpflichtet**, die wirtschaftliche und finanzielle Rentabilität des Übernahmeverhabens des Erwerbers zu überprüfen.

Eine Haftung komme lediglich dann in Betracht, wenn ein Betrug nachgewiesen werden kann.

Im vorliegenden Fall stellte das Gericht fest, dass DHL ein transparentes und strukturiertes Auswahlverfahren durchgeführt hatte.

Dabei war der Prozess unter anderem von externen Beratern begleitet gewesen. Diese Vorgehensweise bestätigte, nach Auffassung des Gerichts, dass die Entscheidung zur Übertragung des Unternehmens ordnungsgemäß und nicht schuldhaft leichtfertig getroffen worden war.

Praktische Auswirkungen für Geschäftsführer und Gesellschafter in Frankreich

- **Keine Garantie für die Rentabilität des Vorhabens:**

Die Muttergesellschaft haftet nicht für den Misserfolg des Übernahmeverhabens, wenn sie den Erwerber **mit der gebotenen Sorgfalt ausgewählt** hat.

Geschäftsführer sollten daher stets sicherstellen, dass der Übertragungsprozess transparent erfolgt und der Erwerber über **ausreichende finanzielle Mittel und Expertise** verfügt. Eine Garantie für die Rentabilität des Vorhabens ist jedoch nicht erforderlich.

- **Absicherung der Übertragung:**

Der Übertragungsprozess sollte sorgfältig organisiert und dokumentiert werden. Die Einbindung externer Berater kann dazu beitragen, die Seriosität des Erwerbers sowie die Plausibilität seines Vorhabens zu beurteilen und die Auswahl des Erwerbers damit rechtlich abzusichern.

- **Haftung nur bei Betrug:**

Die Haftung der Muttergesellschaft bleibt dabei auf Fälle beschränkt, in denen ein betrügerisches Verhalten nachgewiesen werden kann.

Fazit: Verkauf einer verlustbringenden Tochtergesellschaft in Frankreich

Das Urteil des Kassationsgerichts vom 7. Mai 2025 stärkt die Rechtssicherheit beim Verkauf defizitärer Tochtergesellschaften in Frankreich. Es bestätigt, dass die **Muttergesellschaft nicht verpflichtet** ist, im Rahmen einer Anteilsübertragung die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten des Übernahmeprojekts zu garantieren.

Gleichwohl bleibt es weiterhin entscheidend, den Verkaufsprozess beim Unternehmensverkauf in Frankreich sorgfältig zu **strukturieren** und transparent zu **dokumentieren**. Dies kann im Streitfall maßgeblich dazu beitragen, Haftungsrisiken zu reduzieren.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:
welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen